

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 59/14 B

L 4 R 592/12 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 23 R 202/12 (SG Köln)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Rheinland,
Königsallee 71, 40215 Düsseldorf,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 30. April 2014 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Steinwedel, den Richter Kaltenstein
und die Richterin Dr. Oppermann
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 20. Dezember 2013 wird als unzulässig
verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen
Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Das LSG Nordrhein-Westfalen hat mit Urteil vom 20.12.2013 einen Anspruch des Klägers auf höhere Rente wegen voller Erwerbsminderung unter Berücksichtigung von Beitragszeiten während der Haftzeit vom 15.10.1990 bis 15.10.1998 verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger beim BSG Beschwerde eingelegt. Er beruft sich auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache.
- 3 Die Beschwerde des Klägers ist unzulässig. Seine Beschwerdebegründung vom 20.3.2014 genügt nicht der gesetzlich vorgeschriebenen Form, denn er hat den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung nicht ordnungsgemäß darlegt (§ 160 Abs 2 Nr 1 iVm § 160a Abs 2 S 3 SGG).
- 4 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts und unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung aufzeigen, welche Fragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine solche Klärung erwarten lässt (vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 17 und § 160a Nr 7, 11, 13, 31, 39, 59, 65).
- 5 Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss ein Beschwerdeführer mithin eine Rechtsfrage, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (sog Breitenwirkung) darlegen (vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 mwN). Diesen Anforderungen wird die vorliegende Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 6 Für grundsätzlich bedeutsam hält der Kläger die Rechtsfrage,
"ob die während einer Strafhaft ausgeübte Beschäftigung bei europarechtskonformer Rechtsauslegung und -anwendung eine versicherungspflichtige Beschäftigung im Sinne des § 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI darstellt, oder zumindest rentenversicherungsrechtlich wie eine solche Beschäftigung zu behandeln ist."
- 7 Hierzu führt er aus, das LSG habe diese Frage unter Berücksichtigung der Entscheidung des EuGH vom 20.1.2005 (C-302/02 - Slg 2005, I-553) verneint: Aus dem Urteil des EuGH folge nicht die Arbeitnehmereigenschaft nach § 7 Abs 4 SGB IV für Strafgefangene mit der Folge von Versicherungspflicht in der Gesetzlichen Rentenversicherung. Dazu habe sich der EuGH nicht geäußert. Im Übrigen existiere kein einheitlicher europäischer Arbeitnehmerbegriff. Das BVerfG



habe bereits mit Urteil vom 1.7.1998 (2 BvR 441/90 ua - BVerfGE 98, 169) entschieden, dass die Einbeziehung Strafgefangener in die Gesetzliche Rentenversicherung verfassungsrechtlich nicht geboten sei.

- 8 Demgegenüber meint der Kläger, dass er sich als zugewanderter türkischer Arbeitnehmer auf den Anwendungsbereich des "ARB 1/80" berufen könne, der einen integrierenden Bestandteil des Unionsrechts darstelle. Auf diese Vorschriften könnten sich türkische Staatsangehörige unmittelbar berufen, um die Anwendung entgegenstehender inländischer Rechtsvorschriften auszuschließen. Unter Berücksichtigung des Urteils des EuGH vom 12.5.1998 (C-85/96 <Martinez Sala>, Slg 1998, I-2691, RdNr 36) folge die Arbeitnehmereigenschaft eines deutschen Strafgefangenen, der während seiner Haft in Deutschland Beiträge zur Arbeitslosenversicherung entrichtet habe. Dies gelte auch für den Kläger. Er habe daher einen Anspruch, wie ein deutscher Arbeitnehmer behandelt zu werden aus Art 13 Abs 2 iVm Art 3 Abs 1 der VO (EG) Nr 1408/71. Da bislang keine höchstrichterliche Rechtsprechung zu dieser Frage vorliege, bedürfte es der Klärung im Rahmen der Revision.
- 9 Mit diesem Vortrag hat der Kläger den Klärungsbedarf an höchstrichterlicher Rechtsprechung nicht dargetan. Er legt selbst dar, dass das BVerfG eine Pflicht zur Einbeziehung Strafgefangener in die Gesetzliche Rentenversicherung verneint habe. Zudem trägt er sinngemäß vor, dass sowohl zwischenstaatlich ("ARB 1/80") als auch europarechtlich (durch die VO <EG> Nr 1408/71) und nicht zuletzt mit Hilfe des Urteil des EuGH vom 12.5.1998 (C-85/96 <Martinez Sala>, Slg 1998, I-2691, RdNr 36) die aufgeworfene Rechtsfrage zu seinen Gunsten hätte beantwortet werden müssen. Dann aber bleibt unklar, weshalb noch höchstrichterlicher Klärungsbedarf bestehen sollte. Dafür reicht es nicht aus, lediglich pauschal zu behaupten, dass bislang keine höchstrichterliche Rechtsprechung zu dieser Frage existiere. Im Übrigen hat der Kläger auch deshalb versäumt, (weiteren) höchstrichterlichen Klärungsbedarf darzulegen, weil er sich an keiner Stelle mit der vom LSG zitierten Rechtsprechung des BSG (dort S 9 letzter Absatz, S 10 erster Absatz; vgl auch zuletzt Senatsurteil vom 24.10.2013 - B 13 R 83/11 R - zur Veröffentlichung in SozR 4-2600 § 43 Nr 20 vorgesehen) auseinandergesetzt hat.
- 10 Im Ergebnis rügt der Kläger nichts anderes als die Unrichtigkeit der angefochtenen Berufungsentscheidung, weil er meint, das LSG habe die in Bezug genommenen EuGH-Entscheidungen und den Anwendungsvorrang von Unionsrecht verkannt. Die - vermeintliche - Unrichtigkeit einer Berufungsentscheidung kann aber von vornherein nicht mit der Nichtzulassungsbeschwerde angegriffen werden (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 7).
- 11 Wenn der Kläger schließlich meint, dass er einen Anspruch auf Inländerbehandlung (Art 3 Abs 1 VO <EG> Nr 1408/71) habe, verkennt er, dass auch deutsche Strafgefangene keinen Anspruch auf Einbeziehung in das System der Gesetzlichen Rentenversicherung haben (vgl zuletzt Senatsurteil vom 24.10.2013 - B 13 R 83/11 R - aaO RdNr 19 mwN).



- 12 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab (§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG).
- 13 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 S 2 und 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 14 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung von § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)